

2.3. Der ganze oder teilweise Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt auch die gesamte U-Haft (vgl. §341), einschließlich der Zeit der vorläufigen Festnahme.

2.4. Zu den Strafen mit Freiheitsentzug vgl. §§ 38, 74 StGB.

§370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtig ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

1. Kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigte sind

- die Kinder (eheliche, außerhalb der Ehe geborene oder an Kindes Statt angenommene), solange sie noch nicht wirtschaftlich selbständig sind (vgl. §§ 12, 17ff., 46, 66 FGB);
- der Ehegatte bei bestehender Ehe (vgl. §§12, 17 FGB) sowie der geschiedene Ehegatte, sofern eine gerichtliche Entscheidung oder eine Einigung über den Unterhalt vorliegt (vgl. §§ 29-32 FGB);
- die Eltern, volljährigen Kinder, Großeltern oder Enkelkinder, sofern Unterhaltsansprüche bestehen (vgl. §§ 81-83 FGB; Strasberg, NJ, 1976/23, S. 699).²

2. Der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsberechtigten ist von der Zuerkennung einer Entschädigung gem. § 369 an den Beschuldigten oder den Angeklagten abhängig. Nach Prüfung (vgl. § 20 Abs. 1 FGB) der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (z. B. durch ei-

nen vollstreckbaren Titel, Vorlage von Unterlagen über Arbeitseinkommen) wird die Entschädigung gegenüber dem Unterhaltsberechtigten vom OG oder vom GStA gewährt. Bei der Entscheidung über den Anspruch ist von Amts wegen zu prüfen (insbes. durch Auskünfte der U-Haftanstalt), ob während der U-Haft oder des Freiheitsentzuges Unterhalt gezahlt worden ist. Die Zuerkennung eines Anspruchs an den Unterhaltsberechtigten hat keine über den Rahmen der Entschädigung des Betroffenen hinausgehenden rechtlichen Konsequenzen (vgl. Ziff. 1.3. des PrBOG vom 22.1. 1975).

3. Der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten entfällt in dem Umfang, in dem die Unterhaltsberechtigten vom OG oder vom GStA entschädigt wurden. Dies wird bei der Festsetzung der Höhe des Entschädigungsbetrages (vgl. Anm.

1.2. und 2. zu §376) berücksichtigt. Zum Ausschluß von Entschädigung im Falle der Gewährung einer Unterstützung vgl. Anm. 2. zu §371.

§371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

1. Kein Entschädigungsanspruch für den Unterhaltsverpflichteten besteht in der Höhe, in der der zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Sozialwesen - oder der Rat des Kreises —

Abt. Gesundheits- und Sozialwesen - an die in Anm. 1. zu § 370 genannten Personen Unterstützung nach den geltenden Bestimmungen (vgl. VO über die Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorge-